

Satzung der Linksjugend ['solid] Berlin

1 Beschlossen am 22. September 2007 von der 1. Landesvollversammlung; geändert am 18.
2 Oktober 2009 von der 5. Landesvollversammlung, am 6. Januar 2010 von der 6. Landes-
3 vollversammlung und am 23./24. Oktober 2021 von der 30. Landesvollversammlung; Neu-
4 fassung beschlossen am 10. April 2022 von der 31. Landesvollversammlung

5 **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

6 (1) ¹Der Verein führt den Namen „Linksjugend ['solid] – Landesverband Berlin“. ²Die Kurz-
7 form lautet „Linksjugend ['solid] Berlin“.

8 (2) ¹Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation des Landesverbandes
9 Berlin der Partei DIE LINKE. ²Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des
10 Grundgesetzes.

11 (3) Der Jugendverband ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.

12 (4) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Berlin.

13 (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

14 **§ 2 Vereinszweck**

15 (1) ¹Linksjugend ['solid] Berlin ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokrati-
16 scher, emanzipatorischer und feministischer Jugendverband. ²Er greift in die gesell-
17 schaftlichen Verhältnisse Berlins ein und ist eine Plattform für antikapitalistische und
18 selbstbestimmte Politik.

19 (2) ¹Der Verein fördert die Bildung, Kunst und Kultur der Stadt Berlin. ²Als Teil sozialer
20 und emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit an-
21 deren Bündnispartner*innen in der Stadt.

22 (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links
23 und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverban-
24 des.

25 (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] Berlin die Jugendorganisa-
26 tion der Partei DIE LINKE. Berlin und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher im
27 Landesverband.

28 **§ 3 Mittelverwendung**

29 (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

30 (2) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
31 durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ²Die Mitglieder erhalten
32 keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

33 **§ 4 Mitgliedschaft des Vereins**

34 (1) Der Verein bildet die Landesstruktur des Bundesjugendverbandes „Linksjugend [‘solid]
35 lid] e.V.“ im Land Berlin.

36 (2) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins „Linksjugend [‘solid] Berlin“
37 sind zugleich Mitglieder des Vereins „Linksjugend [‘solid] e.V.“

38 **§ 5 Mitglieder des Vereins**

39 (1) ¹Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das
40 vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugend-
41 verbandes anerkennt. ²Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.

42 (2) ¹Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. ²Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach
43 Erklärung des Eintritts wirksam. ³Aufgrund eines Beschluss der jeweiligen Versammlung
44 kann diese Frist unterschritten werden.

45 (3) ¹Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Berlin unter der Altershöchstgrenze nach § 5
46 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem
47 gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. ²Die passive Mitgliedschaft ist vier
48 Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE. wirksam. ³Ein passives Mitglied kann akti-
49 ves Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband „Linksjugend [‘solid]
50 e.V.“ oder dem Landesverband Berlin die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in
51 eine aktive schriftlich anzeigt. ⁴Näheres regelt § 6 Abs. 3.

52 (4) ¹Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schrift-
53 lichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds. ²Die passive
54 Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 3 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE. Berlin
55 oder durch eine der in S. 1 genannten Möglichkeiten.

56 (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch
57 nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt,
58 sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

59 (6)¹ Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es
60 vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und
61 ihm schweren Schaden zufügt. ²Bei einem aktiven Mitglied nach § 5 Abs. 3 kann die Ak-
62 tivierung aberkannt werden.

63 **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

64 (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,

- 65 - an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Vereins mitzuwirken,
- 66 - sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren und informiert zu
67 werden,
- 68 - Anträge an Organe des Vereins zu stellen,
- 69 - im Rahmen dieser Satzung und der Geschäftsordnungen an Sitzungen von Orga-
70 nen des Vereins teilzunehmen,
- 71 - an der Arbeit von Landesarbeitskreisen teilzunehmen und sie zu initiieren,
- 72 - bei Basisgruppen mitzuarbeiten und sie gemäß § 14 Abs. 1 zu initiieren,
- 73 - das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

74 (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- 75 - die Satzung einzuhalten,
- 76 - gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Vereins zu respektieren,
- 77 - zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen gemäß der Finanzordnung.

78 (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitä-
79 ten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mit-
80 gliedschaft zu aktivieren.

81 (4) ¹Sympathisant*innen haben für die Wahlen zum Bundeskongress des Vereins „Links-
82 jugend [‘solid] e.V.“ passives Wahlrecht. ²Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der
83 aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen
84 werden.

85 **§ 7 Gleichstellung**

86 (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Vereins.

87 (2) ¹Bei allen Wahlen zu Organen und Vertretungen des Vereins und seiner Gliederungen
88 ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Anteil von FLINTA*-Personen zu
89 gewährleisten. ²Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der
90 Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.

91 (3) FLINTA* haben das Recht, innerhalb des Vereins eigene Strukturen aufzubauen und
92 FLINTA*-Plena durchzuführen.

93 (4) ¹Eine Mehrheit der Mitglieder eines FLINTA*-Plenums der jeweiligen Versammlung
94 können ein FLINTA*-Veto einlegen. ²Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter
95 und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

96 **§ 8 Awareness**

97 (1) Sexualisierte Gewalt sowie Diskriminierung und Gewalt aufgrund von Geschlecht,
98 sexueller Orientierung, Abstammung, Religion oder Behinderung, insbesondere sexisti-
99 sche, transfeindliche, queerfeindliche, rassistische, antisemitische und ableistische Dis-
100 kriminierung oder Gewalt, ist nicht mit den Grundsätzen der Linksjugend [solid] Berlin
101 vereinbar.

102 (2) Der Landesverband gibt sich ein Awarenesskonzept, in dem Grundsätze zur Awaren-
103 essarbeit und der Arbeit des Awarenessteams ausgeführt werden. Das Landesawarenes-
104 steam (LAT) ist an der Erstellung des Awarenesskonzepts beteiligt.

105 **§ 9 Organe und Gliederungen des Vereins**

106 (1) Organe des Vereins sind

- 107 1. die Landesvollversammlung,
- 108 2. der Landessprecher*innenrat,
- 109 3. die Landesschiedskommission,
- 110 4. das Landesawarenessteam.

111 (2) Gliederungen des Vereins sind

- 112 1. die Landesarbeitskreise,
- 113 2. die Basisgruppen.

114 **§ 10 Landesvollversammlung (LVV)**

115 (1) ¹Der Landesvollversammlung (LVV) gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je ei-
116 ner Stimme an. ²Sie ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

117 (2) ¹Die LVV findet mindestens einmal jährlich statt. ²Sie wird vom Landesspre-
118 cher*innenrat (LSPR) schriftlich und unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages ein-
119 berufen. ³Eine außerordentliche LVV kann von mindestens einem Drittel der Basisgrup-
120 pen oder einem Fünftel der aktiven Mitglieder unter Angabe eines schriftlichen Tages-
121 ordnungsvorschlages beim LSPR beantragt werden. ⁴Dieser muss die beantragte außer-
122 ordentliche LVV innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Antrages auf der Grundlage

123 des beantragten Tagesordnungsvorschlages einberufen. ⁵Die Einladungsfrist für die LVV
124 beträgt vier Wochen, im Falle einer außerordentlichen LVV beträgt die Einladungsfrist
125 zwei Wochen. ⁶Die Schriftform im Sinne von Satz 2 ist gewahrt, wenn die Einladung per
126 E-Mail versendet wird. ⁷Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen,
127 wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-
128 Adresse versandt wurde.

129 (3) ¹Die LVV ist bei ordnungsgemäßer Einladung und der Anwesenheit von vierzig akti-
130 ven Mitgliedern oder einem Viertel der aktiven Mitglieder beschlussfähig. ²Sollte die
131 Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, wird die LVV erneut unter Angabe der glei-
132 chen Tagesordnung einberufen. ³Diese LVV ist unabhängig von der Anzahl der anwe-
133 senden aktiven Mitglieder beschlussfähig.

134 (4) ¹Die LVV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 135 1. Beschluss der politischen Strategie und der aktuellen Politik des Vereins;
- 136 2. Beschluss über Grundsätze, Satzung und Arbeitsprogramm;
- 137 3. Stellungnahme zu grundsätzlichen politischen Fragen;
- 138 4. Verabschiedung der Finanzordnung;
- 139 5. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des LSpR;
- 140 6. Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission (LSK);
- 141 7. Wahl der Kassenprüfer*innen;
- 142 8. Wahl und Abwahl des Landesawarenessteams (LAT);
- 143 9. Wahl der Vertreter*innen und der Ersatzvertreter*innen für den Länderrat des
144 Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“;
- 145 10. Wahl der Delegierten des Vereins „Linksjugend [solid] Berlin“ zum Bundeskon-
146 gress des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“;
- 147 11. Wahl der Delegierten zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE Berlin;
- 148 12. Wahl der Vertreter*innen des Jugendverbandes für den Landesausschuss der Par-
149 tei DIE LINKE Berlin;
- 150 13. Nominierung der*des jugendpolitische*n Sprecher*in im Landesvorstand der Par-
151 tei DIE LINKE Berlin.

152 ²Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung.

153 (5) ¹Die LVV wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und Protokollführer*innen,
154 sowie ggf. weitere Kommissionen. ²Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht
155 etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit ge-
156 troffen. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

157 (6) ¹Zu Beschlüssen über Grundsätze und Satzung des Vereins, der Auflösung von Basis-
158 gruppen, Landesarbeitskreisen oder des Vereins ist abweichend von Abs. 5 eine Zwei-
159 drittelmehrheit der angemeldeten Teilnehmer*innen erforderlich. ²Satzungsändernde
160 Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der kommenden LVV verbandsöffentlich
161 bekanntgemacht werden.

162 **§ 11 Landessprecher*innenrat (LSpR)**

163 (1) ¹Der Landessprecher*innenrat (LSpR) besteht aus mindestens fünf und maximal aus
164 elf Mitgliedern sowie einer*m Schatzmeister*in. ²Er ist zugleich Vorstand des Vereins
165 nach § 26 BGB. ³Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁴Die Mitglieder des LSpR können höchst-
166 ens zweimal wiedergewählt werden. ⁵Eine nochmalige Wiederwahl ist erst nach der
167 Pause von einer regulären Amtszeit möglich. ⁶Die jeweils amtierenden Mitglieder des
168 LSpR bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt sind
169 bzw. eine Wiederwahl stattgefunden hat.

170 (2) ¹Die Mitglieder des LSpR werden von der LVV mit mehr als fünfzig Prozent der abge-
171 gegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. ²Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich
172 sein, reicht die einfache Mehrheit. ³Näheres regelt die Wahlordnung. ⁴Scheidet der*die
173 Schatzmeister*in vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der LSpR unverzüglich aus sei-
174 ner Mitte eine*n kommissarische*n Schatzmeister*in.

175 (3) ¹Der LSpR ist insbesondere verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
176 die vereinsinterne Kommunikation und Information, sowie die Bündnisarbeit des Ver-
177 eins. ²Der LSpR kann sich eine Geschäftsordnung geben und regelt die weitere Aufga-
178 benverteilung unter sich. ³Alle Mitglieder des LSpR sind politisch gleichberechtigt.

179 (4) ¹Der LSpR beschließt die Finanz- und Haushaltspläne des Vereins. ²Darüber hinaus hat
180 der LSpR alle Entscheidungen zu treffen, die ihm als Vereinsvorstand im Sinne des § 26
181 BGB zwingend auferlegt sind.

182 (5) Mitglieder des LSpR dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeits-
183 verhältnis zum Verein „Linksjugend [‘solid] Berlin“ stehen.

184 (6) ¹Der Verein wird außergerichtlich von einem Mitglied des LSpR vertreten. ²Zwei Mit-
185 glieder des LSpR vertreten den Verein gerichtlich. ³Über Konten des Vereins kann
186 die*der Schatzmeister*in mit einem weiteren Mitglied des LSpR verfügen.

187 (7) ¹Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus forma-
188 len Gründen verlangt werden, kann der LSpR von sich aus vornehmen. ²Diese Satzungs-
189 änderungen müssen der nächsten LVV mitgeteilt werden.

190 (8) Landessprecher*innen können von der LVV mit mehr als fünfzig Prozent der ange-
191 meldeten Teilnehmer*innen abgewählt werden.

192 (9) Der Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS entsendet eine*n Vertreter*in mit
193 beratender Stimme zu den Sitzungen des LSpR.

194 **§ 12 Landesschiedskommission (LSK)**

195 (1) ¹Die Landesschiedskommission (LSK) wird durch die LVV in einer Stärke von drei bis
196 fünf Mitgliedern für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. ²Diese dürfen nicht Mitglie-
197 der des LSpR oder Kassenprüfer*innen des Vereins „Linksjugend [solid] Berlin“ sein. ³Sie
198 dürfen ebenfalls nicht zugleich Mitglieder der Bundesschiedskommission des Vereins
199 „Linksjugend [solid] e.V.“ sein.

200 (2) Die LSK entscheidet über

- 201 1. Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
- 202 2. Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit und gegen Beschlüsse von Or-
203 ganen des Vereins,
- 204 3. die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Vereins.

205 (3) Die LSK entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen
206 den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

207 (4) ¹Gegen die Entscheidung der LSK kann bei der Bundesschiedskommission des Ver-
208 eins „Linksjugend [solid] e.V.“ Widerspruch eingelegt werden. ²Die Entscheidung der
209 Bundesschiedskommission ist endgültig und erlangt unmittelbare Gültigkeit für den
210 Verein „Linksjugend [solid] Berlin“. ³Das Recht jedes Mitgliedes des Vereins „Linksjugend
211 [solid] Berlin“, einen Antrag auf Ausschluss von anderen Mitgliedern des Vereins bei der
212 Bundesschiedskommission des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ zu stellen, bleibt von
213 den Regelungen in diesem Ansatz unberührt.

214 **§ 13 Landesawarenessteam (LAT)**

215 (1) ¹Das Landesawarenessteam (LAT) hat die Aufgabe, Betroffenen von sexualisierter
216 Gewalt oder Diskriminierung oder Gewalt aufgrund von Geschlecht oder Sexualität aus
217 verbandsinternen Kontexten nach eigenen Ressourcen beizustehen und im Interesse
218 dieser Betroffenen zu handeln. ²Es setzt das Awarenessskonzept im Sinne des § 8 Abs. 2
219 um.

220 (2) ¹Das LAT besteht aus mindestens zwei und höchstens acht Mitgliedern. Mindestens
221 zwei seiner Mitglieder und insgesamt mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder müssen

222 FLINTA*-Personen sein. ²Die gleichzeitige Mitgliedschaft im LSpR und im LAT ist unzulässig.
223 sig.

224 (3) ¹Wahlvorschläge für das LAT sind nur zulässig, soweit sie einen Vorschlag für ein ge-
225 samtes Team im Sinne des Abs. 2 beinhalten und alle in dem Wahlvorschlag enthaltenen
226 Personen mindestens eine Bildungsveranstaltung mit Bezug zu Awarenessarbeit be-
227 sucht haben. ²Das LAT wird von der LVV mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen
228 Stimmen in geheimer Wahl für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. ³Soweit ein Wahl-
229 vorschlag vorliegt, wird im Block das LAT gewählt. ⁴Soweit mehrere Wahlvorschläge
230 vorliegen, ist dasjenige vorgeschlagene LAT gewählt, das die meisten Stimmen erhält.
231 ⁵Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, reicht die einfache Mehrheit. ⁶Näheres
232 regelt die Wahlordnung.

233 (4) Das LAT kann nur als ganzes Team abgewählt werden.

234 (5) ¹Das LAT entscheidet selbst über seine Arbeitsweisen. ²Die Sitzungen des LAT sind
235 nicht verbandsöffentlich, soweit das LAT nicht beschließt, die Verbandsöffentlichkeit
236 zuzulassen.

237 (5) ¹Es können sich alle Mitglieder des Verbandes an das LAT richten, wenn sie von sexu-
238 alisierter Gewalt oder Diskriminierung oder Gewalt aufgrund von Geschlecht oder Sexu-
239 alität betroffen waren/sind und Unterstützung wünschen. ²Das LAT verpflichtet sich im
240 Sinne der*des Betroffenen parteiisch zu sein und in ihrem*seinem Interesse zu handeln.

241 (6) ¹Das LAT kann, abhängig von den eigenen Kapazitäten, für Veranstaltungen des Lan-
242 desverbands externe Awarenesssteams hinzuziehen oder beauftragen. ²Diese werden
243 vom Landesverband für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt. ³Auf Veranstaltungen
244 hat das LAT das Recht, nach Rücksprache mit den Veranstalter*innen übergreifige Perso-
245 nen mit Verweis darauf, dass ihr Verhalten nicht toleriert wird, von der Veranstaltung zu
246 verweisen.

247 (7) ¹Das LAT darf stellvertretend für Betroffene sexualisierter Gewalt bei der zuständigen
248 Schiedskommission den Ausschluss aus dem Jugendverband von Täter*innen beantra-
249 gen, wenn gewünscht. ²Dabei steht das LAT nicht in der Pflicht, Bezug auf Betroffene zu
250 nehmen.

251 **§ 14 Landesarbeitskreise (LAK)**

252 (1) ¹Die Landesarbeitskreise (LAK) sind landesweite fachpolitische Zusammenschlüsse
253 des Vereins. ²Die Gründung eines LAK erfolgt durch mindestens zehn Mitglieder aus drei
254 unterschiedlichen Basisgruppen. ³Sie zeigen dem LSpR ihre Gründung an.

255 (2) ¹Landesarbeitskreise entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere
256 Struktur. ²Diese muss den demokratischen und gleichstellungspolitischen Grundsätzen
257 des Vereins entsprechen. ³Sie werden vom Landesverband in ihrer Arbeit unterstützt.

258 (3) Landesarbeitskreisen können Befugnisse durch die LVV übertragen werden.

259 (4) Landesarbeitskreise, die mehrmalig und vorsätzlich gegen die Satzung und die
260 Grundsätze des Vereins verstoßen oder durch ihr Handeln den Verein geschädigt haben,
261 können durch einen Beschluss der LVV mit einer Zweidrittelmehrheit der angemeldeten
262 Teilnehmer*innen aufgelöst werden.

263 **§ 15 Basisgruppen (BG)**

264 (1) Basisgruppen können ab einer Stärke von drei Mitgliedern, welche ihren Lebensmit-
265 telpunkt im Einzugsgebiet der zu gründenden Basisgruppe haben, gebildet werden.

266 (2) ¹Basisgruppen orientieren sich an dem Gebiet der Berliner Stadtteile. Gebietsüber-
267 schneidungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

268 (3) Basisgruppen regeln ihre Struktur, Tätigkeitsfelder und Arbeitsweise im Rahmen die-
269 ser Satzung und der Grundsätze des Vereins eigenständig. Sie können sich eine eigene
270 Satzung geben.

271 (4) Basisgruppen führen den Namen „Linksjugend [‘solid]“ mit einem frei gewählten Na-
272 menszusatz.

273 (5) ¹Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grunds-
274 ätze des Vereins verstoßen oder durch ihr Handeln den Verein geschädigt haben, kön-
275 nen durch die Landesvollversammlung aufgelöst werden. ²Widerspruch kann bei der
276 Landesschiedskommission eingelegt werden. ³Legt die betroffene Basisgruppe Wider-
277 spruch ein, bleibt die Entscheidung der Landesvollversammlung bis zum Abschluss des
278 Schiedsverfahrens schwebend. ⁴Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt da-
279 von unberührt.

280 (6) Insbesondere können Basisgruppen eigene Anträge an die Organe des Vereins stel-
281 len.

282 **§ 16 Kassenprüfer*innen**

283 ¹Die Landesvollversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für eine Amtszeit von ei-
284 nem Jahr. ²Diese dürfen nicht Mitglieder des Landessprecher*innenrates oder der Lan-
285 desschiedskommission des Vereins „Linksjugend [‘solid] Berlin“ sein. ³Die Kassenprü-
286 fer*innen haben die Finanzen des Vereins jährlich gemeinsam mit der Schatzmeister*in

287 zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher die Landesvollver-
288 sammlung beschließt.

289 **§ 17 Landesstudierendenverband**

290 (1) ¹Der Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS ist ein Landesarbeitskreis des Ju-
291 gendverbands mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. ²Näheres regelt die
292 Satzung des Landesstudierendenverbands.

293 (2) ¹Alle studierenden Mitglieder des Jugendverbands in Berlin sind automatisch passive
294 Mitglieder des Landesstudierendenverbandes Berlin. ²Sobald passive Mitglieder sich an
295 einer ordentlichen Sitzung einer Gliederung des Studierendenverbandes DIE LINKE.SDS
296 beteiligt haben, werden sie zu aktiven Mitgliedern.

297 (3) ¹Dem Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS steht ein Anteil von einem Viertel
298 an den Mandaten des Jugendverbandes zum Landesparteitag der Partei Die Linke. Lan-
299 desverband Berlin zu. ²Der Studierendenverband nominiert seine Delegierten auf einer
300 eigenen Mitgliederversammlung unter Beachtung der Quotierung. ³Die nominierten De-
301 legierten des Studierendenverbandes werden von der Landesvollversammlung des Ju-
302 gendverbandes gewählt.

303 (4) ¹Der Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS entsendet eine*n Vertreter*in mit
304 beratender Stimme zu den Sitzungen des Landessprecher*innenrates. ²Der*die Vertre-
305 ter*in des Landesstudierendenverbandes wird auf einer eigenen Mitgliederversammlung
306 gewählt und dem Landessprecher*innenrat mitgeteilt.

307 **§ 18 Fördermitgliedschaft**

308 ¹Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen monatlichen Förderbeitrag ent-
309 sprechend der Finanzordnung des Vereins. ²Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und
310 Pflichten gemäß § 6 dieser Satzung. ³Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenhei-
311 ten des Vereins zu informieren.

312 **§ 19 Protokolle**

313 Die Beschlüsse der Landesvollversammlung und des Landessprecher*innenrates werden
314 schriftlich protokolliert und stehen allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der
315 jeweiligen Versammlung oder Sitzung zur Einsicht offen.

316 **§ 20 Auflösung und Verschmelzung**

317 (1) Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedürfen der Zustimmung
318 von zwei Dritteln der angemeldeten Teilnehmer*innen der Landesvollversammlung.

319 (2) ¹Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Verein in Berlin
320 zu, den die Landesvollversammlung festlegt. ²Beschlüsse über die künftige Verwendung
321 über des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt
322 werden.

323 Berlin, 10. April 2022

324 **Anhang – Abkürzungen**

- 325 - **BG** Basisgruppe
- 326 - **BGB** Bürgerliches Gesetzbuch
- 327 - **e.V.** eingetragener Verein
- 328 - **FLINTA*** Frauen, Lesben, inter, nichtbinäre, trans und agender Personen
- 329 - **LAK** Landesarbeitskreis
- 330 - **LAT** Landesawarenessteam
- 331 - **LSK** Landesschiedskommission
- 332 - **LSpR** Landessprecher*innenrat
- 333 - **LVV** Landesvollversammlung
- 334 - **SDS** Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Kiara Welsch (Landessprecherin)

Bengt Rüstemeier (Landessprecher)